

Regierungsratsbeschluss

vom 10. Januar 2023

Nr. 2023/14

KR.Nr. A 0165/2022 (FD)

Auftrag André Wyss (EVP, Rohr): Abschaffung der Ertragswertberechnung bei den Vermögenssteuern Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Ertragswertberechnung (Steuergesetz Art. 67, Abs. 3) ersatzlos zu streichen.

2. Begründung (Vorstosstext)

Beim Wertschriften- und Vermögensverzeichnis nimmt der Kanton Solothurn eine Ertragswertberechnung vor (Steuergesetz Art. 67, Abs. 3). Liegt in der Folge die Summe der Erträge aus Wertpapieren, Forderungs- und Beteiligungspapieren, kapitalisiert zu dem am Ende der Steuerperiode geltenden durchschnittlichen Zinssatz für Spareinlagen, niedriger als der Verkehrswert, so gilt das Mittel beider Werte als Vermögenssteuerwert, andernfalls kommt der Vermögenswert zur Anwendung.

Diese Berechnungsart ist in der schweizerischen Steuerlandschaft unüblich. Sie führt zudem dazu, dass Steuerpflichtige teils nicht das effektive Vermögen, sondern nur einen Teil davon versteuern. Im Sinne der Steuergerechtigkeit ist dies nicht angebracht.

Die Anpassung dieser Bestimmung wurde bereits im Rahmen der im 2015 geplanten Steuergesetzesrevision vorgesehen. Da die gesamte Revision schlussendlich keine Mehrheit fand, wurde folglich auch der Teil mit der Ertragswertberechnung nicht umgesetzt. In der Diskussion rund um die Steuervorlage war die Abschaffung der Ertragswertberechnung allerdings unbestritten und soll daher nun nachträglich noch umgesetzt werden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die geltende Bestimmung von § 67 Abs. 3 StG (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuer; BGS 614.11) schreibt für die Bemessung des Vermögenssteuerwerts von Wertschriften eine Durchschnittsberechnung zwischen Verkehrswert und ihrem kapitalisierten Ertrag vor. Steuerbar ist dann der tiefere der beiden Werte (Verkehrswert bzw. Durchschnittswert). Mit dieser Bestimmung sollte insbesondere der Vermögenssteuerwert von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die keine oder nur eine geringe Rendite abwerfen, gemildert werden.

Diese Bestimmung ist aus verschiedenen Gründen überholt. In einer früheren Teilrevision des Steuergesetzes war deshalb vorgesehen, bei der Bemessung des Wertschriftenvermögens künftig auf die Durchschnittsberechnung zwischen Verkehrswert und Ertragswert zu verzichten (RRB Nr. 2015/284). Für die Begründung können wir auf unsere damaligen Ausführungen in der Botschaft verweisen:

Erstens zählt der Kanton Solothurn der Vermögenssteuer bereits zu den günstigeren Kantonen in der Schweiz. Zweitens hat die gemilderte Dividendenbesteuerung dazu geführt, dass personen- oder familienbezogene Kapitalgesellschaften wesentlich mehr Dividenden ausschütten, so dass sich das Problem der ertragslosen „schweren“ Beteiligungen auf diese Weise entschärft hat. Zudem wird auf Minderheitsbeteiligungen, die keine angemessene Rendite abwerfen, bei der Bewertung der Beteiligung ein Pauschalabzug gewährt (Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer, Kreisschreiben Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 28. August 2008, Rz 61 ff.) Eine besondere bzw. zusätzliche Milderung für bestimmte Vermögenswerte ist damit nicht mehr erforderlich. Weiter verursacht diese Durchschnittsberechnung zusätzlichen administrativen Aufwand, und häufig können sie die Steuerpflichtigen nicht nachvollziehen, insbesondere bei der interkantonalen Steuerauscheidung. Weil kein anderer Kanton diese Durchschnittsberechnung kennt, muss sie für die Belange der Steuerauscheidung (auch der Einkommenssteuer) eliminiert und anschliessend wieder eingerechnet werden. Zudem sind unverzinsliche Forderungen aus der Durchschnittsberechnung auszuklammern. Mit der Aufhebung von § 67 Abs. 3 StG kann somit ein kleiner Beitrag zur Vereinfachung des Steuerrechts geleistet werden.

In der damals durchgeführten Vernehmlassung wurde die Aufhebung der Durchschnittsberechnung unter anderem von CVP, EVP, FDP, SP, EDU, Grüne, VSEG/VGS sowie mehreren Gemeinden begrüsst. Auf Ablehnung stiess der Vorschlag hingegen bei SVP sowie einigen Wirtschafts- und Berufsverbänden (siehe RRB-Nr. 2015/36).

Mit Beschluss vom 6. Mai 2015 hat der Kantonsrat allerdings die vorgesehene Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern, die nebst der Durchschnittsberechnung noch zahlreiche weitere steuerliche Themen beinhaltete, zurückgewiesen (RG 0017/2015). Die daraufhin unterbreitete und beschlossene Vorlage beschränkte sich vorwiegend auf die notwendigen Anpassungen an das Bundesrecht (vgl. RRB NR. 2015/911). Der Wegfall der Durchschnittsberechnung bei der Vermögenssteuer war in der Vorlage nicht mehr enthalten, sondern sollte zu einem späteren Zeitpunkt erneut vorgelegt werden.

Aus den genannten Gründen begrüssen wir die Erheblicherklärung des Auftrags.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement
Steueramt (5)
Aktuarin FIKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat